



**EIDGENÖSSISCHE
TURNVETERANEN-VEREINIGUNG ETVV
GLATT- UND LIMMATTAL**

S t a t u t e n

13. April 2024

Einleitung

1. Im Text verwendete Abkürzungen:

<i>a.o. MV</i>	<i>Ausserordentliche Mitgliederversammlung</i>
<i>ETVV G+L</i>	<i>Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung Glatt- und Limmattal</i>
<i>ETVV</i>	<i>Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung</i>
<i>FPK</i>	<i>Finanzprüfungskommission</i>
<i>MV</i>	<i>Mitgliederversammlung</i>
<i>STV</i>	<i>Schweizerischer Turnverband</i>
<i>ZGB</i>	<i>Schweizerisches Zivilgesetzbuch</i>
<i>ZTV</i>	<i>Zürcher Turnverband</i>

Statuten der Eidgenössischen Turnveteranen- Vereinigung Gruppe Glatt- und Limmattal

Art. 1 Name, Sitz und Neutralität

- Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung Glatt- und Limmattal (ETVV G+L).
- Die am 11. Februar 1950 gegründete ETVV G+L mit Sitz in der Stadt Zürich ist ein Verein im Sinn von Art. 60ff ZGB und als solcher der Eidgenössischen Turnveteranen-Vereinigung (ETVV) angeschlossen.
- Die ETVV G+L ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Art. 2 Zweck und Tätigkeit

- Die ETVV G+L fördert den Sinn für Gemeinschaft, pflegt die Turnkameradschaft unter ihren Mitgliedern und zu den anderen Gruppen der ETVV und fördert das Interesse ihrer Mitglieder für die aktuellen turnerischen Belange.
- Sie führt jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung (MV) und nach Möglichkeit mindestens einen zusätzlichen Anlass zur Pflege der Kameradschaft durch.
- Sie kommt ihren Verpflichtungen gegenüber der ETVV nach und unterstützt diese in ihren Aktivitäten.
- Sie pflegt den Kontakt zur Veteranenvereinigung des ZTV und zu anderen Gruppen der ETVV.

Art. 3 Mitgliedschaft

- Turnerinnen und Turner, die im Jahr der Aufnahme mindestens das 50. Altersjahr erreichen und eingetragenes Mitglied eines STV-Vereins sind, können gemäss *Aufnahmereglement ETVV Glatt- und Limmattal* als Mitglieder aufgenommen werden, wenn sie sich über eine mehrjährige, engagierte Tätigkeit im Schweizerischen Turnverband (STV), seinen Verbänden und Vereinen oder über anderweitige spezielle Verdienste um das Turnwesen ausweisen können.

- Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes an der MV, wobei die persönliche Anwesenheit der beitragswilligen Person Voraussetzung ist. Ausnahme: Sofern die beitragswillige Person infolge eines turnerischen Engagements (z.B. Kampfrichtertätigkeit) verhindert ist, kann der Vorstand deren Aufnahme z. Hd. der MV begründet beantragen.
- Die traditionelle Turnfreundschaft wird von den Mitgliedern durch den Besuch von Versammlungen und Veranstaltungen gepflegt.
- Austritte sind nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich und müssen dem Vorstand spätestens per Ende September des entsprechenden Jahres schriftlich eingereicht werden. Die Beitragspflicht bleibt bis zum Austritt bestehen.
- Mitglieder, die ihren Verpflichtungen gegenüber der ETVV G+L nicht nachkommen oder in grober Weise gegen ihren Sinn und Zweck verstossen, können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der MV ausgeschlossen werden.
- Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder haben keinerlei Anspruch auf das Vermögen der ETVV G+L.

Art. 4 Organe

- Die Organe der ETVV G+L sind:
 - Mitgliederversammlung (MV)
 - Ausserordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV)
 - Vorstand
 - Finanzprüfungskommission (FPK)

Art. 5 ETVV-Delegiertenversammlung

- Die Beschlüsse der ETVV-Delegiertenversammlung werden von der ETVV G+L mitgetragen.

Art. 6 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung (MV) hat insbesondere folgende Aufgaben und Kompetenzen:
 - Wahl der Stimmenzähler
 - Ehrung der verstorbenen Kameraden
 - Genehmigung der Jahresrechnung und des Revisorenberichts sowie Décharge-Erteilung des Vorstandes

- Genehmigung des Budgets und Festsetzung des Mitgliederbeitrages
 - Abnahme Jahresbericht des Präsidenten
 - Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der FPK
 - Ehrungen
 - Aufnahme neuer Mitglieder, Ausschluss von Mitgliedern auf Antrag des Vorstandes
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Beschlussfassung über Statuten und Statutenänderungen
 - Beschlussfassung über Reglemente
- Bei Abstimmungen und Wahlen gilt das Einfache Mehr (Ausnahme Art. 7 Auflösung oder Fusion).
 - Die MV besteht aus den Mitgliedern der ETVV G+L inklusive Vorstand und FPK. Jedes Mitglied hat ein Stimmrecht. Es ist keine Stellvertretung möglich.
 - Sofern von der MV nichts anderes beschlossen wird, wird offen abgestimmt bzw. gewählt.
 - Bei Stimmgleichheit hat der Präsident oder die Präsidentin Stichentscheid.
 - Die MV ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
 - Die Mitglieder erhalten die schriftliche Einladung spätestens vier Wochen vor der Durchführung der MV. Sie kann, sofern die entsprechenden Adressen bekannt sind, auch elektronisch erfolgen.
 - Anträge der Mitglieder sind bis spätestens zwei Wochen vor der MV schriftlich dem Präsidenten/der Präsidentin einzureichen.
 - Die MV findet in der Regel bis Ende April, spätestens aber bis Ende Juni statt. Die Wahl des Durchführungsortes und des Termins liegt in der Kompetenz des Vorstandes.

Art. 7 Ausserordentliche Mitgliederversammlung

- Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung (a.o. MV) findet auf Einladung des Vorstandes statt oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.
- Zwingend einzuberufen ist eine a.o. MV für die Beschlussfassung über die Auflösung der ETVV G+L oder über die Fusion mit einer anderen ETVV-Gruppe.

- Für die Auflösung oder für eine Fusion müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten votieren.
- Im Übrigen gelten sinngemäss die Bestimmungen und Vorgaben gemäss Art. 6.

Art. 8 Anlässe zur Pflege der Kameradschaft

- Zusätzliche Anlässe dienen der Pflege der Kameradschaft. Sie werden vom Vorstand in eigener Kompetenz nach Möglichkeit in Zusammenarbeit mit lokalen Organisatoren durchgeführt. Finden sich keine Organisatoren, kann der Vorstand in Eigenregie aktiv werden.

Art. 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht im Normalfall aus mindestens vier Mitgliedern mit den folgenden Ressorts:
 - Präsident/in
 - Vize-Präsident/-in
 - Chef/-in Finanzen
 - Chef/-in Administration
- Der Vorstand konstituiert sich unter dem Vorsitz des Präsidenten/der Präsidentin selbst.
- Die Mitglieder des Vorstandes werden an der MV alternierend zur Wahl der FPK-Mitglieder jeweils für zwei Jahre gewählt.
- Die Verteilung der Aufgaben, Kompetenzen und Pflichten innerhalb des Vorstandes werden im „Pflichtenheft Vorstand ETVV G+L“ festgelegt.
- Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 10 Finanzprüfungskommission

- Die Finanzprüfungskommission (FPK) besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
- Die Mitglieder der FPK werden an der MV jeweils für zwei Jahre gewählt, wobei die Wahl alternierend zur Wahl des Vorstandes erfolgt.
- Die FPK prüft Jahresrechnung und Bilanz und erstattet z. Hd. der MV Bericht und Antrag.

- Die FPK prüft das Protokoll der MV und genehmigt es z. Hd. des Vorstandes bzw. der MV.
- Es besteht keine Amtszeitbeschränkung.

Art. 11 Verbindungspersonen

- Mitglieder, die dem gleichen STV-Verein angehören, können aus ihren Reihen eine Verbindungsperson zum Vorstand ETVV G+L bestimmen.
- Die Verbindungspersonen werden vom Vorstand ETVV G+L bei wichtigen Geschäften/Themen (z.B. Statutenänderungen, Änderungen Aufnahmekriterien, usw.) im Rahmen einer jährlichen Sitzung konsultativ in die Vernehmlassung miteinbezogen.
- Die Verbindungspersonen unterstützen den Vorstand ETVV G+L in seiner Tätigkeit z.B. durch Weitergabe von Informationen an die Mitglieder, bei der Suche von Organisatoren und von beitragswilligen und beitragsberechtigten Turnerinnen und Turnern.
- Die jährliche Sitzung wird durch den Vorstand einberufen oder wenn es von mindestens der Hälfte der Verbindungspersonen schriftlich dem Vorstand ETVV G+L beantragt wird.

Art. 12 Finanzen

- Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- Die Einnahmen bestehen in der Regel aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Zinserträgen
- Die Ausgaben bestehen in der Regel aus:
 - Mitgliederbeitrag an die ETVV
 - Kosten für Ehrungen
 - Pauschale zur freien Verfügung des Vorstandes
 - Spesen des Vorstandes inklusive Delegationen und Veranstaltungen gemäss Spesenreglement
 - Verwaltungskosten
 - Beiträge an Tagungskarte ETVV-Tagung und Anlässe der ETVV G+L
- Der Jahresbeitrag wird auf Antrag des Vorstandes jeweils durch die MV festgelegt.

- Die Mitglieder des Vorstandes sind von der Beitragspflicht befreit.
- Für die Verbindlichkeiten der ETVV G+L haftet ausschliesslich deren Vermögen. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen bei strafbaren Handlungen.

Art. 13 Ehrungen

- An der MV werden folgende Mitglieder geehrt:
 - Jubilare mit einem runden Geburtstag ab 75, 80, ff Jahre
 - Tagungsjüngste/r und Tagungsalteste/r

Art. 14 Datenschutzbestimmungen

- Die Mitglieder der ETVV Gruppe G+L erklären sich damit einverstanden, dass
 - ihre personenbezogenen Daten wie Name, Geburtsdatum, Adresse, Mail, Telefon sowie die für die Aufnahme notwendigen Funktionen im Verein und in übergeordneten Verbänden, Ehrungen sowie sportliche Erfolge und Tätigkeiten erfasst werden. Diese Daten werden für den Informationsaustausch innerhalb der ETVV und ETVV G+L verwendet wie beispielsweise für Einladungen an Anlässe oder zur Bestimmung von Ehrungen. Die Weitergabe von in internen Massenmails verwendeten Adressen an Dritte ist Vorstand und Mitgliedern generell untersagt, Massenmails werden aus Sicherheitsgründen ausschliesslich unter Bcc (Blindkopie) verschickt;
 - an ETVV- und ETVV-G+L-Anlässen fotografiert wird und die Fotos allenfalls unter Angabe der entsprechenden Namen im Rahmen einer Berichterstattung auf der gruppeneigenen Website www.etvvg.ch ohne Rücksprache und finanzielle Entschädigung publiziert werden. Jedes Mitglied kann schriftlich beim Vorstand die Löschung von es betreffenden Fotos verlangen.

Art. 15 Schlussbestimmungen

- Statuten, Leitbild und Reglemente der ETVV bilden im Sinne eines übergeordneten Rechts ohne gegenteiligen Beschluss der MV integrierende Bestandteile dieser Statuten.
- Im Übrigen gelten die Bestimmungen des ZGB über das Vereinsrecht.

- Bei einer Auflösung der ETVV G+L werden Vermögen und Inventar zur Verwaltung und Aufbewahrung der ETVV übergeben. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren ein Nachfolge-Verein mit demselben Zweck, so ist diesem das Vermögen durch die ETVV auszuhändigen. Bildet sich innerhalb von zehn Jahren kein Nachfolge-Verein, geht das Vermögen an die ETVV zur freien Verfügung über.
- Bei einer Fusion entscheidet die a.o. MV über die Verwendung des Vermögens.
- Die vorliegenden Statuten wurden an der MV vom 13. April 2024 in Otelfingen genehmigt, treten per sofort in Kraft und ersetzen die Statuten vom 2. April 2016.
- Das an der MV vom 13. April 2024 in Otelfingen genehmigte *Aufnahmereglement ETVV Glatt- und Limmattal* bildet integrierender Bestandteil der vorliegenden Statuten.

Otelfingen, 13. April 2024

Eidgenössische Turnveteranen-Vereinigung Glatt- und Limmattal

Für den Vorstand

Walter Minder
Präsident

Hans-Jürg Schori
Chef Administration